

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

21^{tes} Stück vom Jahre 1856.

N. 93) Verordnung

zu Bekanntmachung des Schönburgischen Nachtragsrecesses;

vom 20ten November 1856.

Zwischen der Königlich Sächsischen Staatsregierung und den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg ist zu den betreffenden Recessen vom 4ten Mai 1740 und 9ten October 1835 der beigelegte Nachtragsrecess vom 17ten November 1856, die Berggerechtfame des Hauses Schönburg betreffend, abgeschlossen worden, was mit Er. Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung zur Nachsichtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Dresden, am 20ten November 1856.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Beust.

Behr.

Demuth.

Nachtragsrecess

zwischen der Königlich Sächsischen Staatsregierung und dem Hause Schönburg, die Berggerechtfame des Letzteren betreffend.

Um die aus der Bestimmung im § III der Publicationsverordnung vom 22ten Mai 1851, das Gesetz über den Regalbergbau betreffend, hervorgegangenen Ungleichheiten und Erschwernisse in Ansehung des Betriebs und der Verwaltung des Bergbaues in den Recessherrschaften der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg, beziehentlich in der oberen Grafschaft Hartenstein, zu heben, dabei aber zugleich die den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg, in Gemäßheit der Reccesse vom 4ten Mai 1740, hinsichtlich der Berg-